

den Senaten in Stützpunktsprechungen und Direktorentagungen ausgewertet worden, wobei auf die Tendenz der Unterschätzung des sozialistischen Eigentums bei einigen Gerichten ausdrücklich hingewiesen wurde.

Die in der letzten Zeit in der „Neuen Justiz“ veröffentlichten Entscheidungen des Obersten Gerichts geben den unteren Gerichten nach der Auffassung des Bezirksgerichts Leipzig noch nicht die notwendige Orientierung zur richtigen Abgrenzung zwischen bedingter und unbedingter Verurteilung bei beträchtlicher Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums. Die Tatsache, daß im Jahre 1962 in der „Neuen Justiz“ fast ausschließlich Entscheidungen veröffentlicht wurden, bei denen nach den zugrunde liegenden besonderen Verhältnissen trotz relativ hohen Schadens bedingte Strafen als richtig bezeichnet wurden³, hat anscheinend die Kreisgerichte dazu verleitet, diese Schlußfolgerungen losgelöst vom Einzelfall und seiner speziellen Problematik zu verabsolutieren. So ist auch der in NJ

1962 S. 160 verwandte Begriff der einmaligen Entgleisung, der bei einer über lange Zeit fortgesetzten Handlung wohl im juristischen Sinne zutrifft, nicht aber dem Charakter und der Gesellschaftsgefährlichkeit solcher Straftaten und ihrer Auswirkungen gerecht wird, von den Gerichten in unzulässiger Weise ausgedehnt worden.

Ebenso haben die Gerichte die in NJ 1962 S. 750 vom Obersten Gericht aufgestellte Forderung, daß auf der subjektiven Seite keine Idealvoraussetzungen vorliegen müssen, zu sehr verallgemeinert. Hinzu kommt, daß die Aufdeckung und Bekämpfung der verbrechensbegünstigenden Umstände und die damit verbundenen Auseinandersetzungen, z. B. wegen mangelnder Kontrolle und Anleitung durch die übergeordneten Organe, besonders im Handel, die Gerichte dazu verleiten, diese Dinge einseitig zu sehr in den Mittelpunkt zu stellen, was oft dazu führt, die Eigenverantwortlichkeit des Täters zu verwischen und seine Schuld in nicht vertretbarer Weise und mit den entsprechenden strafrechtlichen Folgen in den Hintergrund zu rücken.

Im Bericht des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt wurden die **Strafverfahren wegen Gewaltverbrechen** seit Februar

1963 eingeschätzt, darunter alle Verurteilungen wegen gefährlicher und einfacher Körperverletzung (einschließlich Mißhandlung Abhängiger) und Sittlichkeitsverbrechen. Der Bericht stellt fest, daß alle ausgesprochenen Freiheitsstrafen geeignet sind, diese gegen die Freiheit und Gesundheit der Bürger gerichteten Verbrechen wirksam zu bekämpfen. Dabei haben die Gerichte den rowdyhaften Charakter und die Schwere der Verbrechen erkannt und nicht einseitig die in der Person des Täters liegenden Umstände in den Vordergrund gestellt. Die Rechte der geschädigten Bürger wurden in diesen Verfahren wirksam geschützt.

Eine Reihe von bedingten Verurteilungen muß aber als fehlerhaft eingeschätzt werden. So verurteilte das Kreisgericht Plauen (Land) drei Angeklagte wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung zu bedingten Gefängnisstrafen. Sie hatten einen unter starkem Alkoholeinfluß stehenden Bürger, mit dem sie bereits in einer Bar Streit hatten, mißhandelt. Sie ließen auch von ihren Schlägen nicht ab, als der Geschädigte auf dem Boden lag, sondern bearbeiteten ihn mit Fußtritten, so daß er bewußtlos und blutüberströmt liegen blieb. Neben anderen Verletzungen wurde im Krankenhaus eine Gehirnhautentzündung als Folge der Mißhandlung festgestellt. Die bedingte Verurteilung begründete das Gericht damit, daß der Geschädigte durch sein aggressives Verhalten die Auseinandersetzung verursacht

habe und die Angeklagten mit Recht über ihn verärgert gewesen seien. Das Gericht berücksichtigte nicht die mit großer Intensität vorgenommene Mißhandlung und die dadurch entstandenen schweren Folgen.

In einem anderen Fall verurteilte das Kreisgericht einen 24jährigen Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zu sechs Monaten Gefängnis bedingt. Dieser hatte unter Alkoholeinfluß in einer Gaststätte einem Bürger ein Bierglas ins Gesicht geschlagen, weil ihm dieser keine Zigarette geben wollte. Der Geschädigte erlitt erhebliche Verletzungen am rechten Auge, mehrere Schnittwunden und eine Augapfelprellung. Auf Grund dieser Verletzungen war er drei Wochen arbeitsunfähig. Das Gericht begründet die bedingte Verurteilung damit, daß es in den Wochen nach der Tat beim Angeklagten Anzeichen dafür gebe, daß er gewillt sei, sich in Zukunft ordentlich zu entwickeln. In einer weiteren fehlerhaften Entscheidung wird die bedingte Verurteilung eines 20jährigen Angeklagten, der wegen schweren Raubes und gefährlicher Körperverletzung angeklagt war, damit begründet, daß der Angeklagte erst vor einem Jahr aus Westdeutschland in die DDR gekommen sei und noch Zeit brauche, sich in unsere Gesellschaftsordnung einzuleben. Das Arbeitskollektiv biete aber die Gewähr, daß der Umerziehungsprozeß beim Angeklagten zum Erfolg führen werde.

Bei mehreren Entscheidungen konnte festgestellt werden, daß die bedingte Verurteilung damit begründet wird, der Angeklagte vollbringe gute Leistungen in der Produktion oder das Kollektiv, in dem er arbeite, sei sehr gut und werde den Angeklagten umerziehen.

Diese Begründungen stehen im Widerspruch zu den Anforderungen des § 1 StEG und der Richtlinie Nr. 12 des Obersten Gerichts. In derartigen Entscheidungen zeigen sich Tendenzen des Subjektivismus, indem einzelne Umstände der Täterpersönlichkeit aus dem Zusammenhang aller Umstände herausgelöst, einseitig in den Vordergrund gestellt und zum Hauptkriterium gemacht werden. Die objektive Schwere dieser Gewaltverbrechen wird damit unberücksichtigt gelassen. So notwendig und wichtig die Feststellung der positiven Umstände der Täterpersönlichkeit und der erzieherischen Kraft des Kollektivs ist — niemals können diese Umstände allein den Ausschlag für eine bedingte Verurteilung geben. Der Schutz unserer Gesellschaft, der Schutz eines jeden unserer Bürger erfordert, daß die der sozialistischen Gesellschaftsordnung zutiefst widersprechenden Gewaltverbrechen entsprechend ihrer hohen Gesellschaftsgefährlichkeit konsequent bekämpft und streng bestraft werden.

Das Bezirksgericht wird seine Anleitungstätigkeit auch darauf richten müssen, daß es zu keinen fehlerhaften Entscheidungen bei der Bekämpfung der Gewaltverbrechen mehr kommt. Die Tatsache, daß alle festgestellten fehlerhaften bedingten Verurteilungen nicht in die Rechtsmittelinstanz kamen, weil sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft ergingen, macht es erforderlich, eine kontinuierliche Anleitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte durchzuführen. Dabei wird die Inspektionsgruppe des Bezirksgerichts wichtige Arbeit zu leisten haben.

*

Die Entscheidungen der Gerichte des Bezirks Rostock beweisen, daß bei der **Anwendung kurzer Freiheitsstrafen** bis zu sechs Monaten keine Schwankungen auftreten und die meisten Richter Sinn und Zweck dieser Strafen erkannt haben. Sie wenden sie in erster Linie gegen solche Täter an, denen es noch an Verantwortungsbewußtsein mangelt und deren Straftaten eine grobe Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin darstellen.

Der Anteil der kurzen Freiheitsstrafen an den Gesamtverurteilungen ist in den ersten vier Monaten dieses

³ Vgl. die OG-Urteile in NJ 1962 S. 160, 324, 750.